

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zum Tenure-Track-Verfahren und  
zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track

Vom 15. Januar 2018

**48. Jahrgang**  
**Nr. 7**  
**29. Januar 2018**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung der Medizinischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zum Tenure-Track-Verfahren  
und zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track  
vom 15. Januar 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 14 b Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 15 vom 20. Juni 2017) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Tenure-Track-Professur**

(1) Tenure-Track ist ein etabliertes System an führenden Universitäten, insbesondere in den USA. Es ist an der Universität Bonn allen Fakultäten, Fachgruppen oder Fächern freigestellt, ein Tenure-Track-Verfahren in geeigneten Fällen durchzuführen.

(2) Ziel von Tenure-Track-Verfahren ist es, exzellenten eigenen Nachwuchs zu halten – insbesondere auf strategisch wichtigen Gebieten – und Nachwuchsstellen für externe Bewerberinnen und Bewerber attraktiver zu machen.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt

1. die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track-Option zur einmaligen Verlängerung einer W1-Professur nach drei Jahren um weitere drei Jahre;
2. die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Option zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre);
3. die Zwischenevaluation von W2-Professuren auf Zeit nach zwei Jahren;
4. die Abschlussevaluation von Juniorprofessuren, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen;
5. die Abschlussevaluation von ehemaligen Juniorprofessuren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet worden sind und entfristet werden sollen;
6. die Abschlussevaluation von W2-Professuren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet werden sollen.

## **§ 3**

### **Allgemeiner Verfahrensablauf bei Tenure-Track**

(1) Die Fakultät beantragt über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung die Ausweisung einer Tenure-Track Stelle beim Rektorat. Der Ausschuss für besondere Berufungsverfahren sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von der Fakultät ebenfalls informiert.

(2) Für die Tenure-Track-Stelle übernimmt die Fakultät die Verpflichtung der Weiterfinanzierung im Erfolgsfall. Die Fakultät muss dabei noch nicht die Stelle identifizieren, die sie zu diesem Zweck heranziehen wird. Gegebenenfalls kann zur Weiterfinanzierung eine Stelle herangezogen werden, deren Hülse nicht in der Fakultät angesiedelt ist; in diesem Fall muss die Fakultät die entsprechenden Finanzmittel bereitstellen.

(3) Die Tenure-Track-Stelle ist auszuschreiben; § 6 der Berufsordnung gilt entsprechend. Sie darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung sieht grundsätzlich die fachübliche Ausstattung der Stelle vor, die die Fakultät aufzubringen hat.

(4) Auf die ausgeschriebene Tenure-Track-Stelle sind interne und externe Bewerbungen möglich. Bei interner Bewerbung ist Voraussetzung für die Übertragung einer Tenure-Track-Stelle, dass die bzw. der Betreffende nach seiner Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Bonn wissenschaftlich tätig war.

(5) Die Fakultät beschließt auf Vorschlag der Berufungskommission über eine Liste für die Besetzung einer Tenure Track-Stelle nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 und 3 der Berufsordnung.

## **§ 4**

### **Zwischen- und Endevaluation**

(1) Derzeit sind nachfolgende Tenure-Modelle zur Besetzung einer Stelle möglich, wobei es bei der Wahl des Modells auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber und Inhalt und Anforderungen der am Ende entfristeten Stelle ankommt:

Ausgangs-Position	Erste Phase	Position nach Evaluierung	Zweite Phase	Anschluss im Erfolgsfall	Anschluss sonst
<b>Modell 1</b>					
W1	3 Jahre	W2 im Erfolgsfall; Sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	W2 für 1 Jahr
<b>Modell 2</b>					
W1	3 Jahre	W1 im Erfolgsfall; Sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	ggf. W1 für max. 1 Jahr
<b>Modell 3</b>					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W2 Unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis
<b>Modell 4</b>					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W3 unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis

(2) Das Tenure-Track-Verfahren zeichnet sich in allen unter Absatz 1 genannten Modellen durch Zwischen- und Endevaluation aus. Im Modell 1 und 2 müssen zur Zwischenevaluierung zum Ende der ersten Phase und zur Endevaluation zum Ende der zweiten Phase jeweils ein Dossier der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie zwei interne und zwei externe Gutachten vorliegen. Für die Zwischenevaluierung im Modell 3 und 4 müssen keine externen Gutachten eingeholt werden. Die Gutachten dienen hier v.a. der Information der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ihren bzw. seinen Stand und ihre bzw. seine Entwicklung aus Sicht der Fakultät.

(3) Die Zwischenevaluierung muss so rechtzeitig vor Ablauf der ersten Phase abgeschlossen sein, dass die Fakultät und das Rektorat Zeit zur Beratung und Entscheidung haben, in der Regel also nach ca. 2,5 Jahren in den Modellen 1 und 2 sowie 1,5 Jahren in den Modellen 3 und 4. Sie wird von der Tenure-Track-Kommission der Fakultät administriert. Die Kommission ist auch für die internen Gutachten zuständig. Zu diesem Zweck kann sie um weitere Mitglieder erweitert werden (z. B. studentische Vertreterinnen und Vertreter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter, Gleichstellungsbeauftragte). Die Tenure-Track-Kommission der Fakultät unterbreitet der Fakultät das Ergebnis der gesamten Zwischenevaluierung. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht.

(4) Im Modell 1 und 2 teilt die Fakultät das Ergebnis über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren mit. Der Ausschuss erhält von der Fakultät das Dossier der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die internen und externen Gutachten und eine Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans. Der Ausschuss berät und gibt eine Empfehlung an das Rektorat. Das Rektorat beschließt sodann über die Verlängerung der Stelle.

(5) Im Modell 3 und 4 informiert die Fakultät den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren ebenfalls über das Ergebnis der Evaluation. Da keine Personalentscheidung getroffen wird, ist eine Rektoratsbefassung nicht erforderlich.

(6) Die Endevaluation erfolgt analog zur Zwischenevaluierung. Auch hier muss die Evaluation so rechtzeitig vor Ablauf der zweiten Phase abgeschlossen sein, dass die Fakultät und das Rektorat Zeit zur Beratung und Entscheidung haben. Die Tenure-Track-Kommission unterbreitet der Fakultät das Ergebnis der gesamten Evaluation. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht. Er teilt dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung das Ergebnis mit. Der Ausschuss erhält die erforderlichen Unterlagen, berät darüber und gibt eine Empfehlung für das Rektorat ab. Das Rektorat beschließt über die Entfristung der Tenure-Track-Stelle und ggf. über eine Höherstufung.

(7) In begründeten Fällen (z.B. bei Vorliegen besonderer Preise (Leibnizpreis o. ä.) und Auszeichnungen (ERC-Grant o. ä.)) oder zur Rufabwehr können die Endevaluation und die Entfristung der Tenure-Track-Stelle zu einem früheren Zeitpunkt als nach Ablauf von 2,5 Jahren nach Beginn der zweiten Phase erfolgen. Dabei werden die Regeln für die Endevaluation nach Maßgabe von Abs. 6 entsprechend angewendet.

## **§ 5**

### **Zwischenevaluation von W1-Professuren ohne Tenure-Track**

(1) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track-Option zur einmaligen Verlängerung einer W1-Juniorprofessur nach den ersten drei Jahren um weitere drei Jahre hat die Forschungsleistungen, die Qualität der erbrachten akademischen Lehre und den Beitrag der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors zu den Aktivitäten des Instituts/der Klinik zum Gegenstand. Ziel der Zwischenevaluation ist die Feststellung, ob sich die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor als Hochschullehrerin bzw. als Hochschullehrer bewährt hat. Die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor muss nach zweieinhalb Jahren ein Dossier vorlegen mit Lebenslauf, Publikationsliste mit bereits erfolgten Publikationen sowie einen Bericht zu Forschung, Lehre und Mitarbeit im Institut/in der Klinik. Bei Publikationen mit mehr als einer Autorin bzw. einem Autor müssen Stellungnahmen zu den Arbeitsanteilen der Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren beigefügt werden. Das Dossier soll einen Bericht der Forschungs- und Lehrleistung enthalten sowie die Ziele in Forschung und Lehre in den nächsten drei Jahren beschreiben.

(2) Es müssen zwei interne und zwei externe Gutachten von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern eingeholt werden. Die Gutachterin bzw. der Gutachter sollen in der schriftlichen Anforderung des Gutachtens auf eine mögliche Befangenheit hingewiesen werden. Befangenheitsgründe sind z.B.

- Beteiligung als Gutachterin bzw. Gutachter am Promotions- und/oder Habilitationsverfahren der bzw. des zu Evaluierenden;
- ein früheres oder aktuelles Vorgesetztenverhältnis;
- gemeinsame Publikationen oder gemeinsame Drittmittelanträge innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation;
- ein bestehendes Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis.

## **§ 6**

### **Zwischenevaluation von W1-Professuren mit Tenure-Track**

(1) Für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Option zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) gelten § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend; im Falle der Überleitung nach W2 ist von der Juniorprofessorin bzw. vom Juniorprofessor darüber hinaus ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Medizinischen Fakultät zu halten.

(2) Im Falle einer positiven Zwischenevaluierung wird die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für weitere drei Jahre auf einer W1-Juniorprofessur verlängert oder auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet. Im Falle einer negativen Zwischenevaluierung verlängert sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr.

## **§ 7**

### **Zwischenevaluation von W2-Professuren auf Zeit**

Für die Zwischenevaluation von W2-Professuren auf Zeit nach zwei Jahren gelten § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend; es bedarf jedoch keiner externen Gutachten. Das Dossier ist nach 1,5 Jahren vorzulegen.

## **§ 8**

### **Abschlussevaluation von W1-Professuren mit Tenure-Track**

(1) Für die Abschlussevaluation von Juniorprofessuren, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen, gelten § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen. Darüber hinaus ist von der Juniorprofessorin bzw. vom Juniorprofessor ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Medizinischen Fakultät zu halten.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die Juniorprofessur in eine unbefristete Professur auf W2-Niveau überführt.

### **§ 9**

#### **Abschlussevaluation ehemaliger Juniorprofessuren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden waren**

- (1) Für die Abschlussevaluation von ehemaligen Juniorprofessuren, die nach den ersten drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden sind und nun entfristet werden sollen, gelten § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen.
- (2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die Professur entfristet. Im Falle einer negativen Abschlussevaluation verlängert sich die Professur einmalig um ein Jahr.

### **§ 10**

#### **Abschlussevaluation von W2-Professuren auf Zeit**

- (1) Für die Abschlussevaluation von W2-Professuren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist vier Jahre nach Antritt der W2-Professur vorzulegen. Darüber hinaus ist ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission zu halten.
- (2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die W2-Professur entfristet und kann ggf. in eine W3-Professur überführt werden. Im Falle einer negativen Abschlussevaluation verlängert sich die Professur einmalig um zwei Jahre im Angestelltenverhältnis.

### **§ 11**

#### **Tenure-Track-Kommission**

- (1) Die Tenure-Track-Kommission der Medizinischen Fakultät setzt sich aus zehn Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus verschiedenen Fachgruppen bzw. Fächern innerhalb der Medizinischen Fakultät sowie jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 HG zusammen. § 11c HG ist zu beachten.
- (2) Den Vorsitz soll die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan führen.
- (3) Die Tenure-Track-Kommission hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausgestaltung und den ordnungsgemäßen Verlauf von Tenure-Track-Verfahren und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu sichern. Sie begleitet das jeweilige Tenure-Verfahren über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Endevaluation. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen. Die Tenure-Track-Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung; sie besteht unabhängig von Einzelverfahren.
- (4) Die Tenure-Track-Kommission wird alle fünf Jahre neu gewählt.
- (5) Die Tenure-Track-Kommission führt das Verfahren zur Zwischen- und gegebenenfalls Abschlussevaluation von Junior- und W2-Professuren mit oder ohne Tenure-Track-Verfahren durch. Sie legt ihr Votum mit Begründung sowie das Dossier und die Gutachten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor; er beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist bzw. war oder nicht. Der Fakultätsrat leitet seine Entscheidung mit den entsprechenden Unterlagen über Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung an den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren der Universität Bonn weiter.

**§ 12**  
**Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

N. Wernert

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. November 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 12. Dezember 2017.

Bonn, 15. Januar 2018

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch